

Gemeinde Hornstorf

HO/381/2023

Beschlussvorlage
öffentlich

6. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Hornstorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Wallensteingraben-Küste"

Organisationseinheit: Steuern und Abgaben Bearbeitung: Katrín Baumann	Datum 03.04.2023 Einreicher: Der Bürgermeister
--	---

Beratungsfolge	GepIante Sitzungstermine	Ö / N
Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Hornstorf (Vorberatung)	13.04.2023	N
Gemeindevertretung Hornstorf (Entscheidung)	20.04.2023	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeinde Hornstorf beschließt die im Entwurf vorliegende 6. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Hornstorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Wallensteingraben-Küste“.

Sachverhalt

Der Wasser- und Bodenverband „Wallensteingraben-Küste“ hat die Beiträge sehr stark angehoben. Für 2022 wurden noch Beiträge i.H.v. 18.424,75 € von der Gemeinde Hornstorf eingefordert. Für das Jahr 2023 stiegen die Beiträge auf 28.067,04 €.

Die Umlage für die Grundstückseigentümer muss entsprechend angepasst werden.

Die Beiträge für die Grundstückseigentümer erhöhen sich von 6,22 €/BE auf 9,22 €/BE.

Finanzielle Auswirkungen

GESAMTKOSTEN	AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR	AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL.	ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL.
00,00 €	00,00 €	00,00 €	00,00 €
FINANZIERUNG DURCH		VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN	
Eigenmittel	00,00 €	Im Ergebnishaushalt	Ja / Nein
Kreditaufnahme	00,00 €	Im Finanzhaushalt	Ja / Nein
Förderung	00,00 €		
Erträge	00,00 €	Produktsachkonto	00000-00
Beiträge	00,00 €		

Anlage/n

1	WBV WK Hornstorf - 6. Satzung zur Änderung (öffentlich)
---	---

6. Satzung
zur Änderung der Satzung der Gemeinde Hornstorf über die Erhebung von
Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und
Bodenverbandes „Wallensteingraben-Küste“

vom

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 4 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777) zuletzt geändert am 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V, S. 467), und der §§ 1, 2, 6, 7 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert am 9. April 2020 (GVOBl. M-V, S. 166) sowie des § 3 Satz 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V, S. 458), zuletzt geändert am 14. August 2018 (GVOBl. M-V, S. 338), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Hornstorf vom folgende 6. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Hornstorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Wallensteingraben-Küste“ erlassen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Hornstorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Wallensteingraben-Küste“ vom 24. Februar 2004 wird wie folgt geändert:

1. § 3 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3)

Der Gebührensatz **ab dem Kalenderjahr 2023** beträgt je angefangene

- | | | |
|---|---|-------------|
| - 0,1 Hektar Gebäude- u. Freifläche, Bauland,
Gartenland lt. Kataster | = | 9,22 Euro, |
| - 2,0 Hektar forstwirtschaftlich genutzter
Fläche, Holzungen | = | 9,22 Euro, |
| - 1,0 Hektar landwirtschaftlich genutzter
oder gleichartig genutzter Fläche
(A, GR, Brachland, Unland, Heideland) | = | 9,22 Euro, |
| - 1,0 Hektar sonst. befestigte Fläche,
Straßen, Wege, Plätze | = | 9,22 Euro, |
| - 2,0 Hektar Fläche in nach § 22 LNatG M-V
festgesetzten Naturschutzgebieten | = | 9,22 Euro.“ |

Artikel 2 – In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Hornstorf, den

Treumann
Bürgermeister

Siegel

Kalkulation zur

6. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Hornstorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Wallensteingraben-Küste“ ab dem Kalenderjahr 2023 vom

Die Ermittlung der Berechnungseinheiten erfolgte auf der Grundlage des Liegenschaftskatasters der Gemeinde Hornstorf für jedes Grundbuchblatt getrennt. In der Summe ergeben sich für die Gemeinde Hornstorf folgende Berechnungseinheiten:

- Gebäude- u. Freifläche, Bauland, Gartenland	1.754 BE*
- forstwirtschaftlich genutzte Fläche, Holzungen	98 BE
- landwirtschaftlich oder gleichartig genutzte Fläche (AL,GR, Brachland, Unland, Heideland)	1.262 BE
- Straßen, Wege, Plätze, sonst. befestigte Fläche	85 BE
- Fläche in nach § 22 LNatG M-V festgesetzten Naturschutzgebieten	0 BE

Berechnungseinheiten gesamt: 3.199 BE

Beiträge lt. Beitragsbescheid des Gewässerunterhaltungsverbandes:	28.067,04 Euro
--	----------------

+ Verwaltungskosten	~ 1.403,35 Euro
---------------------	-----------------

Umzulegender Gesamtbeitrag: 29.470,39 Euro

- Gebäude- u. Freifläche, Bauland, Gartenland	1.754 BE x 9,22 Euro = 16.171,88 Euro
--	---------------------------------------

- forstwirtschaftlich genutzte Fläche, Holzungen	98 BE x 9,22 Euro = 903,56 Euro
---	---------------------------------

- landwirtschaftlich oder gleichartig genutzte Fläche (A, GR, Brachland, Unland, Heideland)	1.262 BE x 9,22 Euro = 11.635,64 Euro
---	---------------------------------------

- Straßen, Wege, Plätze, sonst. befestigte Fläche	85 BE x 9,22 Euro = 783,70 Euro
--	---------------------------------

- Fläche in nach § 22 LnatG M-V
festgesetzten Naturschutzgebieten

0 BE x 9,22 Euro = 0,00 Euro

Gesamt: 29.494,78 Euro

=====

Die Differenzierung zwischen den einzelnen Nutzungsarten berücksichtigt den Grad der Versiegelung und damit die Bevorteilung durch die Leistungen des Wasser- und Bodenverbandes.

*BE = Berechnungseinheiten